



GEMEINDE BUCHEGG

STEUERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Steuerhoheit.....	3
§ 1 Steuerhoheit.....	3
2. Steuerpflicht.....	3
§ 2 Natürliche und juristische Personen.....	3
3. Steuerfuss.....	3
§ 3 Festsetzung.....	3
4. Steuerverfahren.....	3
§ 4 Steuerberechnung.....	3
§ 5 Einsprache und Rekurs.....	4
§ 6 Verwirkung.....	4
§ 7 Gemeindesteuerregister.....	4
§ 8 Vertretung der Gemeinde.....	4
5. Steuerbezug.....	5
§ 9 Fälligkeit.....	5
§ 10 Provisorischer und definitiver Bezug.....	5
§ 11 Zahlung und Zinspflicht.....	5
§ 12 Rückerstattung und Rückerstattungszins.....	6
§ 13 Sicherstellung und Arrestbefehl.....	6
§ 14 Zahlungserleichterung.....	6
§ 15 Steuererlass.....	6
§ 16 Steuerbussen im Besonderen.....	7
6. Schlussbestimmungen.....	7
§ 17 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt.....	7

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1.12.1985 (Stand vom 01.01.2023) - beschliesst:

1. Steuerhoheit

§ 1 Steuerhoheit

- 1 Die Gemeinde Buchegg erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG):
 - a) von natürlichen Personen die Einkommens- und Vermögenssteuern-;
 - b) von juristischen Personen Gewinn- und Kapitalsteuern.

2. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

- 1 Der Gemeinde Buchegg gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.
- 2 Die Bürgergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Lüterswil-Gächliwil, Mühledorf und Tscheppach sind von der Steuerpflicht befreit.

3. Steuerfuss

§ 3 Festsetzung

- 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- 3 Für natürliche und juristische Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf dabei vom Steuerfuss für natürliche Personen nicht um mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

4. Steuerverfahren

§ 4 Steuerberechnung

- 1 Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2 Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 3 Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100 % der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

§ 5 Einsprache und Rekurs

- 1 Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- 3 Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4 Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 6 Verwirkung

- 1 Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 7 Gemeindesteuerregister

- 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten durch die Finanzverwaltung gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
- 3 Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Buchegg.

§ 8 Vertretung der Gemeinde

- 1 Die Finanzverwaltung vertritt, die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt:
 - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
 - c) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
 - d) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
 - e) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§183 StG).
 - f) Einsprachen und Rekurse gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG);
 - g) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
 - h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG);
- 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeinderat ab.

5. Steuerbezug

§ 9 Fälligkeit

- 1 Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. November fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- 2 Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- 3 Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 10 Provisorischer und definitiver Bezug

- 1 Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung bezogen.
- 2 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 3 Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 13 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.
- 4 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

§ 11 Zahlung und Zinspflicht

- 1 Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.
- 2 Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen.
- 3 Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.
- 4 Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- 5 Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.
- 6 Für Mahnungen wird eine Gebühr erhoben. Deren Höhe richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Buchegg.

§ 12 Rückerstattung und Rückerstattungszins

- 1 Zu viel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- 2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3 Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.
- 4 Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.
- 5 Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 13 Sicherstellung und Arrestbefehl

- 1 Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- 3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

§ 14 Zahlungserleichterung

- 1 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 15 Steuererlass

- 1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2 Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen
 - a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
 - b) betreffend Gemeindesteuern beim Gemeinderat.
- 3 Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch beim Gemeinderat eingereicht werden. Dieser leitet das

Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

- 4 Erlass der Gemeindesteuern wird in der Regel im gleichen Umfang wie von den kantonalen Behörden für die Staats- und Bundessteuern gewährt.
- 5 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.
- 6 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- 7 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 8 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 16 Steuerbussen im Besonderen

- 1 Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 258 Abs. 1 i.V.m. § 199 StG).

6. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

- 1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt wurde, rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024,

Mühledorf.....



Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin



Daniela Seiler
Gemeindeschreiberin

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom